

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion CDU zur DS 1466/13 -
Erneute Beratung der Benutzungs- und
Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung
von Räumen und Flächen der
Landeshauptstadt Erfurt (DS 0041/13)**

Drucksache	0400/14
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1466/13
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kulturausschuss	27.02.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	05.03.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag neu (Änderungen fett):

Der § 9 der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt in Fassung des Beschlusses zur Drucksache 0041/13 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abweichende Mietzahlungsregelung

(1) Auf Antrag des Mieters kann für Objekte aus der Anlage 1 eine Reduzierung der Mietzahlung vereinbart werden.

Voraussetzung für diese Reduzierung ist, dass die von der Landeshauptstadt überlassenen Räumlichkeiten oder Objekte in *Erfüllung von Gemeindeaufgaben* genutzt werden, vgl. § 67 Abs. 4 ThürKO¹.

¹ § 67 Abs. 4 ThürKO lautet:

Das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig. Die (...) Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben (...) fällt nicht unter dieses Verbot.

(2) Unter *Erfüllung von Gemeindeaufgaben* in diesem Sinne sind alle Aktivitäten von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt zu verstehen, die die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 2 ThürKO²) unterstützen oder entlasten und zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck das Objekt anmieten möchten.

(3) Im Einzelnen müssen für eine Reduzierung der Miete folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einreichung eines Antrags (auch "Daueranträge" möglich) von **Vereinen die entweder eingetragen sind oder nicht (sog. nicht rechtsfähige Vereine)**, Verbänden oder sonstigen Körperschaften mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- **Auf den Gemeinnützigkeitsnachweis kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dieser nicht geführt werden kann, z.B. bei nicht eingetragenen Vereinen**
- Angabe des Grundes der Veranstaltung/Anmietung, der dem Zweck, eine Gemein角度gabe zu dienen, erfüllen muss und nicht rein privat motiviert sein darf (wie z.B. Familienfeiern, Geburtstage usw.)

Eine gewährte Mietermäßigung ist im Mietvertrag offen auszuweisen.

(4) Die Ermäßigung beläuft sich regelmäßig auf 60 % der Miete. Eine weitere Ermäßigung bis 100 % kann bei zusätzlicher Vorlage einer Kooperationsvereinbarung oder eines Fördernachweises der Landeshauptstadt Erfurt, aus denen sich eine unmittelbare Entlastung der Landeshauptstadt Erfurt von ihren Gemeindeaufgaben ergibt, gewährt werden.

(5) Die Reduzierung im o. g. Sinne umfasst nicht die anfallende Nebenkostenpauschale gem. § 8 Abs. 2 und die Kautions gem. § 8 Abs. 5.

(6) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird **grundsätzlich keine Reduzierung im o. g. Sinne für die Raum-/Objektmiete gewährt. Wird ein Eintrittsgeld erhoben, das nur die Kosten der Veranstaltung deckt, kann auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben die Raummiete ganz oder teilweise erlassen werden. Für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen ist keine Befreiung von der Raummiete zu gewähren.**

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines bestimmten Objektes im obigen Sinne. Die Entscheidung über die Vergabe eines bestimmten Objektes im o. g. Sinne trifft die Landeshauptstadt Erfurt.

² § 2 ThürKO lautet:

(1) *Eigene Aufgaben sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches).*

(2) *Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Nahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz.*

(...)

27.02.2014, gez. i. A. Bergmann

Datum, Unterschrift
